

Neunundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 8. August 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen und zur Förderung der weiteren Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs gilt für die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ entsprechend dieser Ordnung erfolgt erstmalig zum 25. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Sechzehnten Verordnung vom 12. Mai 1969 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 41 S. 265]) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ (Anlage zur Verordnung vom 16. September 1970 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ [GBl. II Nr. 79 S. 555]) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive ist mit einer Prämie in folgender Höhe verbunden:

für die Medaille in Gold	
Einzelpersonen	400 M
Kollektive bis zu 1 500 M;	
für die Medaille in Silber	
Einzelpersonen	300 M
Kollektive bis zu 1 000 M;	
für die Medaille in Bronze	
Einzelpersonen	200 M
Kollektive bis zu 600 M.	

(3) Die Mittel für Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums des Innern zu planen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

M i t t a g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 28. VO vom 3. Mal 1974 (GBl. I Nr. 23 S. 233)

Anlage
zu vorstehender
Neunundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

§ 1

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ (nachfolgend Orden genannt) ist eine staatliche Auszeichnung. Er wird in den Stufen III, II und I verliehen.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ordens „Banner der Arbeit Stufe III“ bzw. der Stufe II oder I.

(3) Die bisher verliehenen Orden gelten als Orden der Stufe I.

§ 2

(1) Der Orden kann für hervorragende und langjährige Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR, insbesondere für hohe Arbeitsergebnisse in der Volkswirtschaft, verliehen werden.

(2) Für die Auswahl der Vorschläge sind in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- die Erfüllung und zielgerichtete Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes,
- ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erreichung einer hohen Effektivität der Produktion, der Senkung der Kosten und einer hohen Qualität der Erzeugnisse,
- die Intensivierung der Produktion durch umfassende sozialistische Rationalisierung,
- die Entwicklung vorbildlicher Initiativen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuerertätigkeit,
- die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die schnelle Überleitung neuer Technologien und Verfahren sowie die Einführung neuer Qualitätsgerechter Erzeugnisse in die Produktion,
- die Erfüllung und Übererfüllung der Außenhandelsaufgaben,
- die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen:

- a) in den Stufen III, II und I an Einzelpersonen und Kollektive,
- b) in der Stufe I an Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften oder Teile von diesen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Die Verleihung des Ordens an Einzelpersonen erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Stufen III, II und I.